



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
Abteilung Energiewirtschaft
Sektion Wasserkraft

Pflichtenheft (22123) 805 Unterstützung Vollzug Investitionsbeiträge Was- serkraft

Dieses Verfahren erfolgt nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB).
Dies bedeutet, dass während des Verfahrens keine Kommunikation zwischen dem Anbieter und den
Bedarfsstellen geführt werden darf.

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe und Abkürzungen.....	3
2	Einleitung, Zweck des Dokuments.....	4
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
3.1	Ausgangslage (Ist-Zustand).....	5
3.2	Rechtliche Grundlagen	5
3.3	Gegenstand	5
4	Zu erbringende Leistungen.....	6
4.1	Übersicht der Leistungen.....	6
4.2	Grundauftrag.....	7
4.3	Option	12
5	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien	12
5.1	Zwingende Anforderungen	12
5.2	Erfüllung der zwingenden Anforderungen	13
6	Zuschlagskriterien	13
6.1	Übersicht.....	13
6.2	Erfüllung des Anforderungskatalogs.....	13
7	Evaluation.....	13
7.1	Evaluationsphasen	13
7.2	Taxonomie	14
7.3	Bewertung der Preise und Kosten.....	14
7.4	Präsentation.....	14
8	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots.....	15
8.1	Allgemeines	15
8.2	Gliederung des Angebots	15
9	Besondere Bestimmungen	16
10	Administratives	17
10.1	Auftraggeber	17
10.2	Beschaffungsobjekt	18
10.3	Bedingungen.....	19
10.4	Andere Informationen	20
11	Anhänge.....	21
11.1	Referenzierte Anhänge.....	21

1 Begriffe und Abkürzungen

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im ganzen Dokument die männliche Form erwähnt. Selbstverständlich sind dabei auch die weiblichen Personen mit einbezogen.

Begrifflichkeiten	Definition/Erklärung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
Bedarfsstelle / Beschaffungsstelle	Organisationseinheit des Bundes, für welche die Leistung schlussendlich erbracht wird
BFE	Bundesamt für Energie
BöB	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
CHF	Schweizer Franken
EnG	Energiegesetz (SR 730.0)
EK	Eignungskriterium
EnFV	Energieförderungsverordnung (SR 730.03)
ES2050	Energiestrategie 2050
FAQ	Frequently Asked Questions / häufig gestellte Fragen
GWK	Grosswasserkraft
IB	Investitionsbeitrag / Investitionsbeiträge
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kleinwasserkraft
MW_{br}	Megawatt brutto (mittlere mechanische Bruttoleistung)
PL / Stv. PL	Projektleitung / stellvertretende Projektleitung
PPHB	Prozess- und Prüfhandbuch
simap	Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz (simap.ch)
TS	Technische Spezifikation
USB	Universal Serial Bus
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
WASTA	Statistik der Wasserkraftanlagen der Schweiz
WTO	World Trade Organisation
ZK	Zuschlagskriterium

Abkürzungsverzeichnis

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes ([AGB](#)) und dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen ([BöB, SR 172.056.1](#)) sowie der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen ([VöB, SR 172.056.11](#)) als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für Verfahren innerhalb des Staatsvertragsbereichs.

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage (Ist-Zustand)

Das eidgenössische Parlament hat mit der Schlussabstimmung vom 30. September 2016 die Gesetzesänderungen zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (ES2050) des Bundesrates verabschiedet. Die Schweizer Bevölkerung hat dem Gesetzespaket in der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 zugestimmt. Das erste Massnahmenpaket der ES2050 enthielt neue Förderinstrumente für die Schweizer Wasserkraft. Das für diese Ausschreibung relevante Förderinstrument ist der Investitionsbeitrag für die Wasserkraft.

Für den Vollzug des Förderinstrumentes ist das BFE auf externe, fachliche und administrative Unterstützung angewiesen. Da die Auftragsvolumina die Schwellenwerte für ein offenes Verfahren gem. Art. 16 BöB überschreiten, werden sie hiermit über eine WTO-Ausschreibung öffentlich ausgeschrieben.

Seit 2018 ist die ARGE IB unter Federführung der energiebüro AG, Zürich mit dem Unterstützungsmandat beauftragt. Das Mandat läuft Ende 2023 aus, wobei die ARGE IB nur noch die bis Ende 2022 eingegangenen Gesuche betreuen wird. Weitere Informationen betreffend die Investitionsbeiträge für die Wasserkraft sind auf der entsprechenden Homepage des BFE zu finden:

- [Investitionsbeiträge Wasserkraft \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/investitionsbeitraege-wasserkraft)

3.2 Rechtliche Grundlagen

Der im vorliegenden Pflichtenheft beschriebene Vollzug der Förderinstrumente basiert auf dem Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und der Energieförderverordnung (EnFV; SR 730.03).

Das Parlament hat 2021 die Förderbestimmungen im EnG im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.443 „Erneuerbare Energien einheitlich fördern: Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie“ revidiert. Diese Bestimmungen treten – zusammen mit der entsprechend revidierten EnFV – am 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Beschrieb der zu erbringenden Leistungen basiert auf der verabschiedeten Version des EnG und der EnFV im Stand der Vernehmlassung. Während der Wortlaut des Energiegesetzes beschlossen ist, können sich aus dem weiteren Verfahren bis zur Verabschiedung der definitiven Version der EnFV durch den Bundesrat (voraussichtlich im letzten Quartal 2022) noch geringfügige Änderungen ergeben, welche auch Auswirkungen auf den Vollzug haben können.

Aus der nachfolgenden Beschreibung des Ablaufs im Vollzug lassen sich keine Rechtsansprüche für die Gewährung von Förderungen für Wasserkraftanlagen ableiten. Mit dem Einreichen eines Angebots akzeptiert die bietende Firma, dass sich der Umfang und die Art der Arbeiten ändern können.

3.3 Gegenstand

Ab 1. Januar 2023 können Neubauten mit einer Bruttoleistung von über 1 MW sowie Erneuerungen und Erweiterungen mit einer Bruttoleistung von über 0.3 MW in enger Anlehnung an die heute geltende Gesetzgebung mittels eines Investitionsbeitrages unterstützt werden (gegenwärtige allgemeine Bestimmungen: Art. 24-29 EnG sowie Art. 3, 9, 31-35 EnFV, sowie spezifische Bestimmungen für Wasserkraftanlagen: Art. 47-66 EnFV sowie Anhang 2.2 EnFV).

Gegenüber der bisherigen Prüfung entfällt ab 1. Januar 2023 die Analyse der nicht amortisierbaren Mehrkosten im Einzelfall. Eine vertiefte Wirtschaftlichkeitsanalyse ist nur noch in speziellen Fällen notwendig.

Gegenstand dieser Ausschreibung sind Leistungen für die administrative und fachliche Unterstützung des BFE in Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen durch die beauftragte Firma.

Die Gesuche um Investitionsbeiträge für Grosswasserkraftanlagen ($\text{GWK} \geq 10 \text{ MW}_{\text{br}}$) sowie Kleinwasserkraftanlagen ($\text{KWK} < 10 \text{ MW}_{\text{br}}$) müssen im Einzelfall und im Detail geprüft werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 EnG). Die zu leistenden Arbeiten werden grundsätzlich vom BFE vorgegeben und können gesuchspezifisch angepasst werden.

Weiter ist die beauftragte Firma Anlaufstelle für Fragen des Vollzugs von Seiten der möglichen Anspruchsberechtigten. Zudem erbringt die beauftragte Firma administrative Leistungen betreffend die Koordination des Vollzugs.

4 Zu erbringende Leistungen

4.1 Übersicht der Leistungen

Vorleistungen	Übergabe Mandat
	Aufbau der Geschäftsstelle für den Vollzug
	Entwicklung Prüf-Dokumente
Anlaufstelle Gesuchstellende	Aufbau Anlaufstelle für Fragen des Vollzugs
	Anpassung best. FAQ-Katalog für interne Zwecke
	Betrieb Anlaufstelle für Gesuchstellende
Koordination BFE	Administrative Koordinationsarbeiten
	Vor- und Nachbereitung Koordinationssitzungen
	Erstellung Jahresbericht
Gesuchsprüfung	Entgegennahme Gesuche auf SharePoint
Summarische Prüfung	Vollständigkeitsprüfung
	Fehlende Unterlagen nachfordern
	Prüfmatrix nachführen
	Dokumentation auf SharePoint nachführen
Detaillierte Prüfung	Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
	Prüfung der technischen Angaben
	Prüfung der Investitionskosten
	Festlegung IB dem Grundsatz nach und Fördereffizienz
	Unterstützung BFE bei evtl. Wirtschaftlichkeitsberechnung
	Fehlende und fehlerhafte Unterlagen nachfordern
	Projektspezifische Berichterstattung
	Prüfmatrix nachführen
	Dokumentation auf SharePoint nachführen
Kontrolle Realisierung	Prüfung Inbetriebnahmemeldung
	Prüfung Baukostenabrechnung
	Prüfung Nettoproduktion nach 5 Betriebsjahren
	Jeweils fehlende und fehlerhafte Unterlagen nachfordern
	Prüfmatrix nachführen
	Dokumentation auf SharePoint nachführen
Definitive Festlegung IB	Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
	Festlegung definitiven IB und Fördereffizienz
	Projektspezifische Berichterstattung
	Prüfmatrix nachführen
	Dokumentation auf SharePoint nachführen
Rangierung Gesuche GWK	Unterstützung des BFE bei der Rangierung der Gesuche, welche am gleichen Stichtag eingereicht wurden.
Qualitätssicherung	Risikobasierte Qualitätssicherung (Gesuchsprüfung, Kontrolle Realisierung, Definitive Festlegung IB)

4.2 Grundauftrag

Der **Grundauftrag** enthält folgende Leistungen:

- Generelle Arbeiten zwischen dem 1. November 2022 und dem 31. Dezember 2027
- Prüfung Gesuche:
 - Gesuchsprüfung GWK und KWK zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027
 - Unterstützung des BFE bei der Prüfung der Inbetriebnahmemeldung, der Bauabschlussmeldung sowie der Meldung der Nettoproduktion zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027.

4.2.1 Generelle Arbeiten

Ab Vertragsbeginn übernimmt die beauftragte Firma das Mandat und arbeitet sich in die vorhandenen Grundlagen für den Vollzug der Investitionsbeiträge ein. Das BFE übergibt alle notwendigen Informationen und Dokumente an die beauftragte Firma. Dazu sind in der Periode vom 1. November 2022 bis am 28. Februar 2023 drei Besprechungen mit dem BFE vorgesehen.

Die beauftragte Firma erbringt für den Aufbau der Vollzugsorganisation und für die Beratung der potenziellen Gesuchstellenden vor Einreichung der Gesuche folgende Leistungen:

- **Aufbau der Geschäftsstelle für den Vollzug**
 - Für die Bearbeitung der Gesuche ist die gängige Bürosoftware (Word, Excel, SharePoint) notwendig.
 - Die Gesuche werden von den Gesuchstellenden digital oder auf Papier dem BFE eingereicht. Die Gesuche werden vom BFE erfasst und der beauftragten Firma auf der SharePoint-Plattform digital bereitgestellt. Die beauftragte Firma muss die erforderliche Informatikinfrastruktur zur Übernahme der digitalen Dossiers aufbauen und während der gesamten Vertragsdauer gewährleisten. Der Betrieb und Unterhalt der SharePoint Plattform ist Sache des BFE.
 - Die beauftragte Firma entwickelt eine Prüfmatrix, mit der die Prüftätigkeiten und Aufwendungen pro Gesuch nachvollzogen werden können.
- **Kommunikation mit möglichen Gesuchstellenden**
 - Die beauftragte Firma stellt während der gesamten Vertragslaufzeit eine Anlaufstelle für Fragen des Vollzugs von Seiten der möglichen Gesuchstellenden sicher.
 - Sie stellt die Erreichbarkeit zu Bürozeiten (08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.30) für telefonische, schriftliche und elektronische Fragen sicher und beantwortet in Absprache mit dem BFE die Fragen innert nützlicher Fristen und in den drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch).
 - Die beauftragte Firma stellt für die häufig gestellten Fragen einen internen, mit dem BFE abgesprochenen FAQ-Katalog zusammen und aktualisiert diesen regelmässig.
- **Koordination des Vollzugs mit dem BFE**
 - Die Behandlung der komplexen Gesuche, insbesondere bei Unklarheiten, müssen mit dem BFE koordiniert werden, um einen einheitlichen und den gesetzlichen Grundlagen entsprechenden Vollzug sicherstellen zu können. Das BFE regelt die massgebenden Prozesse und Kompetenzen in einem Prozess- und Prüfhandbuch (PPHB), das den Ausschreibungsunterlagen beiliegt (nur auf Deutsch).
 - Organisation und Durchführung von Koordinationssitzungen mit dem BFE (ca. 3 bis 4 Sitzungen/Jahr), welche nach Vorgabe des BFE physisch oder virtuell stattfinden. Die beauftragte Firma verfasst das Protokoll der Koordinationssitzungen.
 - Die beauftragte Firma hat dem BFE jährlich Bericht über ihre Prüfarbeiten zu erstatten (Cockpitreporting ca. 10-seitig).
 - Unterstützung des BFE bei der Rangierung der Gesuche, welche am gleichen Stichtag eingereicht wurden.

Stundenaufwand Generelle Arbeiten

Für die generellen Arbeiten werden pro Jahr folgende Stundenzahlen veranschlagt. Das erste Jahr umfasst den Zeitraum zwischen 1. November 2022 und 31. Dezember 2023.

Generelle Arbeiten	Stundenzahl pro Jahr
Aufbau und Betrieb der Geschäftsstelle	50 Stunden (durchschnittlich)
Kommunikation mit möglichen Gesuchstellenden	200 Stunden
Administrative Koordination des Vollzugs mit dem BFE inkl. Jahresbericht	250 Stunden
Total generelle Arbeiten	500 Stunden

4.2.2 Prüfung Gesuche

Die bietende Firma führt für jedes Gesuch um Investitionsbeiträge folgende Arbeiten aus:

- **Entgegennahme der vom BFE weitergeleiteten Gesuche**
 - Die beauftragte Firma nimmt die vom BFE auf SharePoint hochgeladene Gesuche entgegen und teilt dem BFE eventuelle Interessenkonflikte mit. Die Überprüfung des Einreichetermins, die schriftliche Eingangsbestätigung und die allfällige Bewilligung des früheren Baubeginns werden vom BFE sichergestellt. Auch prüft das BFE die Gesuche vor und gibt evtl. Findings der beauftragten Firma zur Erledigung weiter.
 - Die Gesuche können in allen drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) eingereicht werden und müssen von der beauftragten Firma in der jeweiligen Sprache des Gesuchs bearbeitet werden. Übersetzungsarbeiten berechtigen nicht zur Verrechnung von Mehraufwänden.
- **Summarische Prüfung**
 - Der notwendige Inhalt des Gesuches um Investitionsbeiträge ist in Anhang 2.2 Ziffer 2 EnFV aufgelistet.
 - Die beauftragte Firma prüft die erhaltenen Gesuche auf Vollständigkeit gemäss Gesetze, Verordnungen und weiteren Vorgaben des BFE (u.a. PPHB). Das Resultat der Prüfung wird in der Prüfmatrix erfasst und dem BFE mitgeteilt. Die Prüfmatrix ist laufend nachzuführen.
 - Falls das Gesuch nicht vollständig ist, müssen die fehlenden Dokumente durch die beauftragte Firma beim Gesuchsteller nachgefordert werden. Das BFE ist über den entsprechenden (i.d.R. elektronisch) Schriftenverkehr in Kenntnis zu setzen.
 - Frist für die summarische Prüfung durch die beauftragte Firma (Gesuche ohne Nachforderung von Unterlagen): 2 Kalenderwochen nach Einreichung des Gesuchs.
- **Materielle Gesuchsprüfung**
 - Das BFE stellt die notwendigen Formulare für die Gesuchstellenden bereit, um eine einheitliche Gesuchsqualität sicherzustellen ([Link](#)).
 - Die beauftragte Firma überprüft die Anspruchsvoraussetzungen für Gross- und Kleinwasserkraftanlagen gemäss der einschlägigen Gesetzgebung (vgl. Ziffer 3.2). Die Resultate werden in der Prüfmatrix erfasst und das Resultat der Prüfung dem BFE mitgeteilt. Die Prüfmatrix ist laufend nachzuführen.
 - Die beauftragte Firma plausibilisiert die Investitionskosten sowohl auf Stufe Einheitspreise als auch bezüglich der Gesamtkosten pro Anlagenkomponente und überprüft die Aufteilung der Investitionskosten in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten (vgl. Art. 61 und 62 EnFV) gemäss Vorgaben des BFE (PPHB).

- Zudem überprüft die beauftragte Firma die technischen Angaben (Leistungsangaben, Wassermengen, Fallhöhen, Speicherkapazitäten, Produktion usw.) auf ihre Korrektheit.
- Nach Bedarf unterstützt die beauftragte Firma das BFE bei eventuellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Diese basieren i.d.R. auf der Discounted Cashflow-Methodik.
- Bei fehlerhaften Investitionskosten und technischen Angaben, beantragt die beauftragte Firma die Bereinigung der Dokumente bei den Gesuchstellenden. Das BFE ist über den entsprechenden (i.d.R. elektronischen) Schriftverkehr in Kenntnis zu setzen. Sobald die materielle Prüfung abgeschlossen ist, muss die beauftragte Firma das BFE pro Gesuch über das Resultat der Prüfung informieren.
- Die beauftragte Firma erstellt zuhanden des BFE einen detaillierten Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung.
- Das BFE erstellt die Verfügungen dem Grundsatz nach. Die beauftragte Firma macht eine Qualitätskontrolle dieser Verfügungen.
- Frist für Erledigung der materiellen Prüfung durch die beauftragte Firma: 4 Kalenderwochen nach Vorliegen des vollständigen Gesuchs.

• **Kontrollen während der Realisierungsphase**

- Während der Realisierungsphase müssen die Gesuchstellenden eine Inbetriebnahmemeldung (Art. 55 EnFV), eine Bauabschlussmeldung (Art. 56 EnFV) sowie eine Meldung der Nettoproduktion (Art. 58 EnFV) einreichen. Das BFE leitet die eingereichten Unterlagen an die beauftragte Firma weiter. Dabei unterstützt die beauftragte Firma das BFE bei der Prüfung dieser Unterlagen. Insbesondere prüft die beauftragte Firma die definitive Bauabrechnung. Nach Bedarf fordert die beauftragte Firma von den Gesuchstellenden ergänzte und korrigierte Unterlagen nach. Sie erstattet nach Abschluss der Prüfung dem BFE Bericht.
- Frist für Erledigung der Arbeiten durch die beauftragte Firma: 2 Kalenderwochen nach Erhalt der Inbetriebnahmemeldung, der Bauabschlussmeldung und Meldung der Nettoproduktion.

• **Definitive Festlegung des Investitionsbeitrages**

- Auf der Basis der Bauabschlussmeldung, der Meldung der Nettoproduktion und der vorangehenden Gesuchsunterlagen prüft die beauftragte Firma, ob die Anspruchsvoraussetzungen für einen Investitionsbeitrag noch erfüllt sind.
- Basierend darauf erfolgt die Festlegung der definitiven Höhe des Investitionsbeitrags durch die beauftragte Firma.
- Das BFE erstellt die definitiven Verfügungen. Die beauftragte Firma macht eine Qualitätskontrolle dieser Verfügungen.
- Frist für Erledigung der Arbeiten durch die beauftragte Firma: 4 Kalenderwochen nach Erhalt der Meldung der Nettoproduktion.

• **Dokumentation der Prüfarbeiten**

- Die beauftragte Firma dokumentiert für jedes Gesuch nachvollziehbar die vorgenommenen Arbeiten, die Prüfschritte und deren Ergebnis. Sie lädt die entsprechenden Unterlagen auf SharePoint hoch.

• **Fristen / Arbeitsanfall**

- Die vorgegebenen Fristen für die Arbeitserledigung sind unter den entsprechenden Arbeitsschritten aufgeführt. Bei Gesuchen von guter Qualität wird vom BFE erwartet, dass die Fristen kürzer ausfallen.
- Für die Grosswasserkraft ist alle zwei Jahre (jeweils Ende August der "geraden Jahre") ein Stichtag für die Einreichung vorgesehen. Nach diesen Stichtagen ist ein grosser Arbeitsanfall für die Beurteilung der Gesuche zu erwarten. In den Jahren ohne Stichtage ist der Aufwand für die Grosswasserkraft voraussichtlich kleiner. Bei verfügbaren Mitteln können Gesuche für die Grosswasserkraft auch ausserhalb der Stichtage eingereicht werden.
- Die Berücksichtigung bei der Kleinwasserkraft erfolgt nach Einreichdatum. Entsprechend ist zu erwarten, dass der Arbeitsanfall für die Kleinwasserkraft kontinuierlicher ist.

Stundenaufwand Prüfung Gesuche

Der Umfang der Leistungen für die Gesuchsprüfung ist insbesondere abhängig von der Anzahl der eingehenden Gesuche. Diverse äussere Faktoren wirken sich auf die Realisierung von möglichen Neubauprojekten sowie von Erweiterungen und Erneuerungen aus; die Abschätzung der Anzahl eingehender Gesuche im Voraus ist deshalb mit grossen Unsicherheiten behaftet. Das BFE erwartet auf der Basis einer eigenen Abschätzung im Mittel pro Jahr und Kategorie folgende Gesuchszahlen:

Anzahl Gesuche	Kleinwasserkraft Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen	Grosswasserkraft Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen
Erwartete Anzahl Gesuche pro Jahr	16 Gesuche	3 Gesuche

Für die Bearbeitung der einzelnen Arbeitsschritte geht das BFE von folgendem Aufwand für die beauftragte Firma in Stunden pro Gesuch aus:

Aufwand Prüfung Gesuche	Kleinwasserkraft Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen	Grosswasserkraft Neuanlagen, Erweiterungen und Erneuerungen
Entgegennahme der vom BFE weitergeleiteten Gesuche	3 Stunden	3 Stunden
Vollständigkeitsprüfung	7 Stunden	7 Stunden
Materielle Gesuchsprüfung	45 Stunden	60 Stunden
Kontrolle während der Realisierungsphase	15 Stunden	20 Stunden
Definitive Festlegung des Investitionsbeitrages	5 Stunden	10 Stunden
Total	75 Stunden	100 Stunden

Der oben ausgewiesene Aufwand versteht sich als durchschnittlicher Wert pro Gesuch. Der effektive Aufwand kann bei einfachen Gesuchen deutlich darunter, bei komplexeren Gesuchen aber auch darüber liegen. Eine Überschreitung des oben genannten Aufwands pro Gesuch ist nur nach Rücksprache mit dem BFE erlaubt.

4.2.3 Aufwand Grundauftrag

Insgesamt ergibt sich für den Grundauftrag folgender Aufwand. Sollte die effektive Anzahl Gesuche im Vollzug von dieser Schätzung abweichen (sowohl tiefer als auch höher), lassen sich daraus keine Ansprüche an eine Änderung der Vertragsbedingungen ableiten.

Aufwand Grundauftrag	Aufwand pro Jahr	Aufwand über die fünf Förderjahre
Generelle Arbeiten	500 Stunden	2'500 Stunden
Arbeiten pro Gesuch (Gesuchsprüfung)	1'500 Stunden	7'500 Stunden
Total	2'000 Stunden	10'000 Stunden

4.2.4 Aufwand nach Mitarbeiterkategorien

Aufgrund der bisherigen Erfahrung mit dem Vollzug der Investitionsbeiträge für die Wasserkraft ist folgende prozentuale Aufteilung des Aufwands nach Mitarbeiterkategorien über die fünf Förderjahre zu rechnen:

	Projektleitung (PL)	Stv. Projektleitung (Stv. PL)	Fachspezialisten	Assistenz
Grundauftrag	15 Prozent	10 Prozent	60 Prozent	15 Prozent
Grundauftrag	1'500 Stunden	1'000 Stunden	6'000 Stunden	1'500 Stunden
Option vgl. Ziffer 4.2.1	1'200 Stunden	800 Stunden	4'800 Stunden	1'200 Stunden
Grundauftrag + Option	2'700 Stunden	1'800 Stunden	10'800 Stunden	2'700 Stunden

Diese Aufteilung der Stunden auf die Mitarbeiterkategorien ist eine zwingende Vorgabe für die Offerstellung. Die beauftragte Firma muss während der gesamten Vertragsdauer in der Lage sein, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen um die genannte Anzahl Stunden durch Mitarbeiter der jeweiligen Kategorie zu leisten.

Im Angebot sind eine erfahrene Person als Projektleiter (PL) und ein stellvertretender Projektleiter (Stv. PL) namentlich zu bezeichnen, welche für die Projektleitung verantwortlich zeichnen und die Qualitätssicherung wahrnehmen (siehe auch Zuschlagskriterium ZK 03). Die PL und Stv. PL darf nur nach Zustimmung des BFE ausgetauscht werden. Die beauftragte Firma muss während der gesamten Dauer des Auftrags gewährleisten, dass die PL und die Stv. PL bei Bedarf (Ausfall, Weggang usw.) unmittelbar und gleichwertig ersetzt wird. Die Kommunikation zwischen der beauftragten Firma und dem BFE erfolgt im Rahmen des Auftrags i.d.R. über den PL oder den Stv. PL.

Im Angebot hat die bietende Firma alle im Vollzug mitarbeitenden Personen und deren Funktionen auszuweisen.

Falls die bietende Firma sowohl ein Angebot für die Unterstützung beim Vollzug für die Investitionsbeiträge der Wasserkraft (22123) 805 als auch für die Unterstützung beim Vollzug für die Marktpremie der Wasserkraft (22124) 805 abgibt, müssen zwei verschiedene Projektleiter bestimmt werden. Wobei es nicht zulässig ist, dass der Stv. PL des einen Auftrages gleichzeitig PL des anderen Auftrages ist.

4.2.5 Angebot und Vergütung

Für die oben genannten vier Mitarbeiterkategorien ist je ein Stundensatz¹ (in CHF exkl. MwSt) gemäss Preisblatt (Anhang 4) zu offerieren. Der Angebotspreis ergibt sich aus der Summe der Multiplikationen der geschätzten Stunden pro Kategorie (Vorgabe BFE) und des entsprechenden Stundensatz (z.B. 2'700 Stunden x 140 CHF/h + 1'800 Stunden x 120 CHF 10'800 Stunden x 110 CHF + 2'700 Stunden x 90 CHF = 2'025'000 CHF).

Die Vergütung erfolgt nach effektivem Aufwand. Hierzu sind die geleisteten Arbeitsstunden der am Vollzug beteiligten Personen quartalsweise auszuweisen und dem BFE in Rechnung zu stellen. Für die Aufteilung der Stunden auf die Mitarbeiterkategorien ist die Art der ausgeführten Arbeiten ausschlaggebend. Wenn z.B. die PL und Stv. PL arbeiten von Fachkräften ausführt (z.B. Gesuchsprüfung), kann nur der für Fachkräfte angebotene Stundensatz verrechnet werden.

Die Rechnungstellung erfolgt für die zwei Kategorien Gross- und die Kleinwasserkraft separat. Kate-

¹ Es ist auch möglich den gleichen Stundensatz für mehrere Mitarbeiterkategorien zu offerieren.

gorieübergreifende Leistungen werden zu je 50 % aufgeteilt

Die oben genannten Stundenwerte sind eine Schätzung der durchschnittlich pro Jahr anfallende Stunden. Ein Anspruch auf eine minimale Anzahl zu leistende Stunden oder eine Mindestentschädigung pro Jahr besteht nicht. Die effektiv zu leistenden Stunden können nach oben oder nach unten abweichen. Die oben genannten Stundenwerte dürfen ohne Absprache mit dem BFE nicht überschritten werden.

4.3 Option

Die Option sieht die jährliche Vertragsverlängerung ab dem 1. Januar 2028 bis maximal am 31. Dezember 2031 vor. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen denen des Grundauftrags. Insgesamt ergibt sich für die Option folgender Aufwand.

Aufwand Option	Aufwand pro Jahr	Aufwand über die vier Förderjahre
Generelle Arbeiten	500 Stunden	2'000 Stunden
Arbeiten pro Gesuch (Gesuchsprüfung)	1'500 Stunden	6'000 Stunden
Total	2'000 Stunden	8'000 Stunden

Die angebotenen Stundensätze je Kategorie für den Grundauftrag gelten grundsätzlich auch für die Option. Die Stundensätze für die Option werden jedoch der nominalen Teuerung zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2027 angepasst. Dazu wird der schweizerische Lohnindex (SLI) für die "freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten" herangezogen. Die Stundensätze werden nur bei der ersten Vertragsverlängerung der Teuerung angepasst. Diese Stundensätze gelten auch für allfällige weitere Vertragsverlängerungen.

4.3.1 Bezugsregelung optionale Leistungen

Die Unterstützung der Wasserkraft durch Investitionsbeiträge läuft gemäss EnG Ende 2030 aus. Die Option soll die Aufwendungen für die Prüfung der bis dann eingereichten Gesuche bzw. bis maximal Ende 2031 abdecken. Es besteht seitens der beauftragten Firma kein Recht auf Bezug der Option.

Die jährliche, optionale Vertragsverlängerung (ab 1.1.2028) wird vom BFE der beauftragten Firma jeweils spätestens am 30. Juni des Vorjahrs schriftlich angezeigt. Bei der ersten Vertragsverlängerung teilt das BFE der beauftragten Firma die der Teuerung angepassten Stundensätze mit.

Insbesondere wenn das Parlament beschliessen sollte, die Unterstützung der Wasserkraft mit Investitionsbeiträgen ab 2031 weiterzuführen, behält sich das BFE vor, auf eine Vertragsverlängerung zu verzichten und eine Neuausschreibung der Leistungen vorzunehmen.

5 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien

5.1 Zwingende Anforderungen

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien (Anhang 1) erfüllen, können ein Angebot in CHF unterbreiten.

An der bietenden Firma dürfen keine potentiellen Gesuchsteller um Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen (Betreiber von Wasserkraftanlagen gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. b EnG) im Sinne von Art. 663c des Obligationenrechts (OR; SR 220) bedeutend finanziell beteiligt sein (siehe auch EK 05).

5.2 Erfüllung der zwingenden Anforderungen

Die im Anhang 1 "Anforderungskatalog" aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen, Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten wird nicht auf das Angebot eingegangen.

6 Zuschlagskriterien

6.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktbewertung der Angebote statt. Diese Punkte ergeben in der Endabrechnung die Schlussrangliste.

Nr.	Bezeichnung	Punkte	Gewichtung in %
ZK 01	Auftragsanalyse und geplante Organisation der Arbeiten - Erfassung der Problematik und Risikoanalyse	150	15 Prozent
ZK 02	Auftragsanalyse und geplante Organisation der Arbeiten - Zweckmässigkeit der Vorgehensvorschläge, Arbeitsmethoden und Datenschutz	150	15 Prozent
ZK 03	Erfahrung der projektleitenden Personen (PL und Stv. PL) mit vergleichbaren Projekten	100	10 Prozent
ZK 04	Erfahrung der Prüfpersonen des Anbieters mit vergleichbaren Projekten	100	10 Prozent
ZK 05	Präsentation des Angebots	100	10 Prozent
ZK 06	Preis und Kosten - Angebotspreis für den Grundauftrag und die Option	400	40 Prozent

Übersicht Zuschlagskriterien

6.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die im Anhang 1 "Anforderungskatalog" aufgeführten Anforderungen müssen vollständig, detailliert und klar verständlich formuliert und beantwortet sein. Wo verlangt, sind die entsprechenden Dokumente und Nachweise beizulegen. Allfällige Referenzierungen auf weiterführende Unterlagen sind erlaubt, müssen jedoch exakt auf die relevanten Textabschnitte/-stellen der Unterlagen verweisen. Ist eine Anforderung in Einzelpunkte untergliedert, muss auf all diese Einzelpunkte detailliert eingegangen werden.

Wichtig: Die Beschaffungsstelle behält sich vor, die von Seiten der Anbieter im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf vom Anbieter dazu zusätzliche Informationen einzufordern. Sind die Antworten nicht nachvollziehbar oder unverständlich, die geforderten Angaben oder Unterlagen nicht vorhanden oder mangelhaft, so kann dies zu einer tieferen Bewertung der Antwort des Anbieters führen.

7 Evaluation

7.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Schritt	Beschreibung der Aktivität
1	Publikation der Ausschreibung auf der simap-Plattform
2	Fragerunde
3	Eingang der Angebote
4	Prüfen der eingegangenen Angebote (vgl. Ziffer 10.4.3)
5	Allfällige Bereinigung der Angebote (vgl. Ziffer 10.4.3)
6	Vorbewertung der Angebote zwecks Einladung zur Präsentation (vgl. Ziffer 7.4)
7	Präsentation der ausgewählte Angebote
8	Bewertung und Evaluationsentscheid
9	Zuschlagspublikation auf der simap-Plattform

Übersicht Evaluationsphasen

7.2 Taxonomie

Bezüglich Erfüllung der qualitativen Zuschlagskriterien kommen folgende Bewertungstypen zur Anwendung:

Erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
Volle Punktzahl	Halbe Punktzahl	Keine Punktzahl

Die Zuordnung zu den einzelnen Zuschlagskriterien ist im Anhang 1 "Anforderungskatalog" ersichtlich.

Die Präsentation wird aufgrund der in Anhang 1 genannten Kriterien bewertet und es wird eine Punktzahl zwischen 0 und 100 Punkten vergeben.

7.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

**Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =
Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)**

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl. Die Punktevergabe erfolgt gemäss der folgenden Formel:

$$\text{Punktemaximum} \times \left(\frac{\text{Preis des Günstigsten Angebotes}}{\text{Preis des Angebotes}} \right)^2$$

7.4 Präsentation

Der Auftraggeber lädt nach der Vorbewertung der Angebote (vgl. Ziffer 7.1) die bietenden Firmen, welche rechnerisch eine Chance auf einen Zuschlag haben, zur Präsentation ein. Die Präsentationen finden in den Kalenderwochen 32 oder 33/2022 statt. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Termin.

Die vorgesehenen Schlüsselpersonen (PL und Stv. PL) präsentieren das Angebot. Maximal sind 4 Personen der bietenden Firma an der Präsentation zugelassen.

Inhalt der Präsentation:

- Vorstellung des/der Unternehmung(en) und der projektleitenden Personen
- Auftragsverständnis
- Risikoanalyse
- Vorgehensvorschläge, Arbeitsmethoden und Projektorganisation

Die Räumlichkeiten sind mit Beamer oder Grossbildschirm und Public WLAN ausgerüstet. Der Anbieter ist frei in der Wahl der jeweiligen Präsentationsmittel und der Einteilung der Präsentationszeit. Die Präsentation erfolgt in Deutsch oder Französisch. Für die Präsentation inkl. Vorbereitung, Begrüssungs- und Fragerunde sind 1½ Stunden zu rechnen, wobei die Präsentation max. 45 Minuten dauern darf. Die Präsentationsunterlagen sind dem BFE elektronisch abzugeben.

Sollte aufgrund der epidemiologischen Lage eine Präsentation vor Ort nicht möglich sein, werden die Präsentationen mit Skype for Business oder Microsoft Teams durchgeführt.

Die Präsentation wird aufgrund der Kriterien in ZK 05 (siehe Anhang 1 Anforderungskatalog) bewertet.

8 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

8.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation hat sich der Anbieter zwingend an folgenden Aufbau seines Angebotes zu halten.

8.2 Gliederung des Angebots

Kapitel Offerte	Inhalt	Referenz in Ausschreibungsunterlagen
1	Firmenübersicht (max. 2 A4 Seiten) Inhalte: - Hauptsitz und allfällige Niederlassungen - Rechtsform - Produkt- und Leistungsschwerpunkte - Erfahrung und Fachkompetenz der Firma - Anzahl Beschäftigte in den Fachbereichen, welche für die Auftragsbearbeitung massgeblich sind Falls Subunternehmer beigezogen werden, sind die Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten).	
2	Vorgehensvorschläge Auftragsanalyse, geplante Projektorganisation, Risikoanalyse, Vorgehensvorschlag und Arbeitsmethoden	
3	Personelle Ressourcen Es ist darzulegen welche Personen für welche Arbeiten eingesetzt würden. Für jede Person ist ein Kurzlebenslauf (inkl. Sprachkenntnisse) beizulegen.	
4	Ausgefüllter und rechtsgültig unterzeichneter Anforderungskatalog inkl. Angaben zum Anbieter	Anhang 1
5	Beilagen zum Anforderungskatalog (Nachweise zu den einzelnen Kriterien) - Selbstdeklaration BKB (Anhang 2) - Referenzen (Anhang 3)	vgl. Anhang 1
6	Preisblatt Es sind die Stundensätze für die vier Mitarbeiterkategorien (PL, Stv. PL, Fachkräfte, Assistenz) sowie der Gesamtpreis (exkl. MwSt.) für die beschriebenen Leistungen (inkl. Option) anzugeben.	Anhang 4

Übersicht Gliederung des Angebots

9 Besondere Bestimmungen²

- Leistungen im Zusammenhang mit Gesuchen, die vor dem 1. Januar 2023 eingereicht wurden, sind von diesem Auftrag ausgeschlossen.
- Die beauftragte Firma wird verpflichtet, auf der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten elektronischen Plattform (SharePoint) eine stets aktualisierte Liste mit allen Mitarbeitenden, welche für die Gesuchsprüfung eingesetzt werden sollen, zu führen. Die Beauftragte hat der Auftraggeberin jede Änderung der Liste sofort zu melden. Der Austausch der projektleitenden Personen ist nur mit Zustimmung des BFE möglich.
- Die beauftragte Firma wird verpflichtet, für Unteraufträge an Dritte die Einwilligung der Auftraggeberin einzuholen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- Die beauftragte Firma führt die Prüfarbeiten neutral, unabhängig und unparteiisch durch. Die beauftragte Firma verpflichtet, seine vergangenen (letzte 5 Jahre), aktuellen und allfälligen zukünftigen Interessensbindungen zu den von den Förderinstrumenten der Klein- und Grosswasserkraft betroffenen Interessensgruppen, insbesondere Wasserkraftanlagen, Partnerwerken und Elektrizitätsversorgungsunternehmen offenzulegen. Interessensbindungen sind bspw. laufende und abgeschlossene Aufträge (u.a. Beratungsaufträge, Revisions- und Prüfmandate, Planungsaufträge, Ingenieursleistungen) für Unternehmen der Schweizer Wasserkraft.
- Der Auftraggeber wird die beauftragte Firma jeweils über den Eingang der Gesuche (Nennung Projektant und Projekt) informieren. Die beauftragte Firma beurteilt in der Folge, welche Person die Gesuche bzw. Teile davon mit der erforderlichen Unabhängigkeit prüfen können und macht dem Auftraggeber einen konkreten Vorschlag. Die Zuteilung der zu prüfenden Gesuche bzw. die Zuteilung von Teilen der zu prüfenden Gesuche an die entsprechenden Personen erfolgt durch den Auftraggeber aufgrund der offengelegten Interessensbindungen und möglichst unter Berücksichtigung des Vorschlags der beauftragten Firma.
- Sämtliche auf die gesuchstellenden Unternehmen bezogenen Daten und Informationen gleich welcher Art und Herkunft (z.B. unternehmensinterne, nicht öffentlich zugängliche Unterlagen, vertrauliche Dokumentationen), aber insbesondere auch mündlich übermittelte Informationen, die der beauftragten Firma im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag übergeben oder sonst wie zugänglich gemacht werden, gelten als vertrauliche Informationen.
- Die beauftragte Firma muss dafür sorgen, dass sämtliche vertraulichen Daten und Informationen bezüglich der gesuchstellenden Unternehmen, von sämtlichen eingesetzten Mitarbeitenden streng vertraulich behandelt werden (Einsicht nur durch die mit der Projektdurchführung beauftragten Personen). Die beauftragte Firma muss weiter dafür sorgen, dass sämtliche dieser vertraulichen Daten und Informationen nur der Auftraggeberin übergeben und unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben werden. Die beauftragte Firma darf die vertraulichen Informationen weder für sich noch für Dritte gebrauchen, noch die Informationen Dritten ganz oder teilweise bekannt geben oder sonst wie zugänglich machen.

² Bestandteil des künftigen Vertrags

10 Administratives

10.1 Auftraggeber

10.1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle / Beschaffungsstelle

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Wasserkraft
CH-3003 Bern

Organisator

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern

10.1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Dienst öffentliche Ausschreibungen DöA
Projekt (22123) 805 Unterstützung Vollzug Investitionsbeiträge Wasserkraft
Fellerstrasse 21
CH-3003 Bern
E-Mail: beschaffung.wto@bbl.admin.ch

10.1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

10.06.2022

Bemerkungen:

Falls sich beim Erstellen des Angebotes Fragen ergeben, können Sie diese anonymisiert ins Frageforum auf www.simap.ch stellen. Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

Die Anbieter werden per E-Mail informiert, sobald die Antworten auf www.simap.ch publiziert sind.

10.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

04.07.2022

Formvorschriften:

Das vollständige Angebot (vgl. Vorgaben unter Ziffer 8.2) ist bis spätestens 04.07.2022 in 2-facher Ausführung (1-fach in Papierform und 1-fach in elektronischer Form auf USB-Stick* **unverschlüsselt**) an die unter Ziffer 10.1.2 aufgeführte Adresse zuzustellen.

* USB-Stick: Bitte beachten Sie, dass einerseits die gesamte Offerte auf dem USB-Stick enthalten sein muss und andererseits die Dokumente auf dem USB-Stick mit der Papierversion identisch sein müssen.

- a) Bei Abgabe an der Warenannahme des BBL (durch Anbieter oder Kurier):
Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten der Warenannahme 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung des BBL zu erfolgen.
- b) Bei Einreichung auf dem Postweg:
Massgeblich für die Fristwahrung ist der Poststempel oder Strichcodebeleg mit Möglichkeit der Sendungsverfolgung einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle (Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Bei Versand mit WebStamp Frankatur liegt die Beweislast für die fristgerechte Eingabe beim Anbieter.

- c) Bei Übergabe des Angebotes an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz im Ausland:
Ausländische Anbieter können ihr Angebot bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin, noch während den Öffnungszeiten gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz in ihrem Land übergeben. Sie sind dabei verpflichtet, die Empfangsbestätigung der entsprechenden Vertretung bis spätestens am Abgabetermin per E-Mail an die unter Ziffer 10.1.2 aufgeführte Adresse zu senden.

Der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen.

Zu spät eingereichte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden an den Anbieter zurückgesandt.

10.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

10.1.6 Verfahrensart

Offenes Verfahren

10.1.7 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

10.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

10.2 Beschaffungsobjekt

10.2.1 Art des Dienstleistungsauftrages

Sonstige Dienstleistungen

10.2.2 Ort der Dienstleistungserbringung

3063 Ittigen

10.2.3 Laufzeit des Vertrags

01.11.2022 – 31.12.2027 für den Grundauftrag

01.01.2028 – 31.12.2031 für die optionale Verlängerung

10.2.4 Aufteilung in Lose

Nein

10.2.5 Werden Varianten zugelassen?

Nein

10.2.6 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

10.2.7 Ausführungstermin

Beginn: 01.11.2022, Ende: 31.12.2027 (01.01.2028 – 31.12.2031 für die optionale Verlängerung)

10.3 Bedingungen

10.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

10.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, zuzüglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:

<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

10.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MwSt. auszuweisen. Der Preis exkl. MwSt. beinhaltet insbesondere Versicherung, Spesen (u.a. Reisespesen), Sozialabgaben etc.

10.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der Anbieter als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der Anbieter führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf. Die Projektleitung und Hauptprüftätigkeit ist von einem Konsortialmitglied zu erbringen.

10.3.5 Mehrfachbewerbung von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

10.3.6 Subunternehmer

Zugelassen. Zieht der Anbieter zur Leistungserfüllung Subunternehmer bei, übernimmt er die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf. Die Projektleitung und Hauptprüftätigkeit darf nicht an Subunternehmer ausgelagert werden.

10.3.7 Mehrfachbewerbung von Subunternehmer

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern sind zugelassen.

10.3.8 Vergütung für die Offerte / Präsentation

Es wird keine Vergütung geleistet.

10.3.9 Sprachen für Angebote

Deutsch oder Französisch oder Italienisch.

10.3.10 Gültigkeit des Angebots

180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

10.3.11 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

10.3.12 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass alle Äusserungen seitens der Vergabestelle mindestens in dieser Sprache erfolgen.

10.4 Andere Informationen

10.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

10.4.2 Geschäftsbedingungen

Geschäftsabwicklung gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für
- Dienstleistungsaufträge (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021)
Abrufbar unter [AGB \(admin.ch\)](#)

10.4.3 Prüfung und Bereinigung der Angebote

Die Prüfung der Angebote erfolgt gemäss Art. 38 BöB. Eine Bereinigung der Angebote erfolgt ausschliesslich unter den Voraussetzungen und nach Massgabe von Art. 39 BöB sowie auf explizite Aufforderung der Vergabestelle hin.

10.4.4 Geheimhaltung

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für den Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterpelieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

10.4.5 Integritätsklausel

Der Anbieter und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoss.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.

10.4.6 Sonstige Angaben

Kreditvorbehalt: Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Der Auftraggeber behält sich vor, zugeschlagene Leistungen auch zugunsten weiterer Bedarfsstellen innerhalb der Bundesverwaltung erbringen zu lassen sowie, die als Optionen definierten Leistungen ganz, teilweise oder gar nicht zu beziehen.

11 Anhänge

11.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Vom Anbieter auszufüllen	Zur Information
1	Anforderungskatalog	x	
2	Selbstdeklaration BKB	x	
3	Referenzen der Unternehmung	x	
4	Preisblatt	x	
5	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) abrufbar unter AGB (admin.ch)		x

Übersicht referenzierte Anhänge